

VERTRAG

zwischen

**den Einwohnergemeinden Birsfelden, Kaiseraugst,
Giebenach, Augst (vertreten durch die Elektra Augst),
Pratteln, Olsberg und der Stadt Rheinfelden**

über die Signallieferung für die TV- UKW- Kabelanlage

Art. 1 Genossenschaft

Die Einwohnergemeinden Birsfelden, Kaiseraugst, Giebenach, Augst (vertreten durch die Elektra Augst), Pratteln, Olsberg und die Stadt Rheinfelden schliessen sich gemäss § 34 Absatz 1 lit. a des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28. Mai 1970 unter dem Namen

"Genossenschaft Kopfstation GGA"

zu einer Genossenschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit zusammen.

Art. 2 Zweck

Die Genossenschaft bezweckt einen gemeinsamen Betrieb und Unterhalt der Kopfstation mit Sitz in Pratteln, von welcher aus Signale geliefert werden.

Art. 3 Statuten

Zugleich mit diesem Vertrag beschliessen die Einwohnergemeinden Birsfelden, Kaiseraugst, Giebenach, Augst (vertreten durch die Elektra Augst), Pratteln, Olsberg und die Stadt Rheinfelden Statuten, welche unter anderem den Sitz, die Mitgliedschaft, die Organisation der Genossenschaft, die Mitgliederbeiträge usw. regeln.

Art. 4 Anschlussverträge

Die Einwohnergemeinden Birsfelden, Kaiseraugst, Giebenach, Augst (vertreten durch die Elektra Augst), Pratteln, Olsberg und die Stadt Rheinfelden vereinbaren einvernehmlich die Auflösung der Anschlussverträge über die Signallieferung für die TV- und UKW-Kabelanlage. Die einzeln abgeschlossenen Anschlussverträge werden mit Rechtskraft dieser Vereinbarung aufgehoben.

Art. 5 Eigentum Kopfstation

¹ Die Kopfstation, welche sich bis anhin im Eigentum der Gemeinde Pratteln befand, wird durch diese entschädigungslos in das Eigentum der Genossenschaft über die Gross-Gemeinschafts-Antennenanlage überführt.

² Bei einer allfälligen Auflösung der Genossenschaft über die Gross-Gemeinschafts-Antennenanlage fällt die Kopfstation wieder in das Eigentum der Gemeinde Pratteln.

Art. 6 Dauer und ordentliche Kündigung

¹ Vorliegender Vertrag wird auf eine Dauer von 15 Jahren abgeschlossen.

² Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten schriftlich jeweils auf den 31. Dezember, erstmals per 31. Dezember XXX gekündigt werden.

³ Ohne Kündigung verlängert sich der Vertrag jeweils stillschweigend um 3 Jahre.

Art. 7 Inkrafttreten

¹ Vorliegender Vertrag sowie die gleichzeitig zu beschliessenden Statuten treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft per XXX in Kraft.

Art. 8 Schlussbestimmungen

Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden sowie die Elektra Augst und der Präsident der Antennen-Gesellschaft Olsberg werden ermächtigt, alle notwendigen Vorkehrungen für die Genossenschaftsgründung zu treffen und die erforderlichen Unterschriften zu leisten.

Einwohnergemeinde Augst:

Einwohnergemeinde Birsfelden:

Einwohnergemeinde Giebenach:

Einwohnergemeinde Kaiseraugst:

Einwohnergemeinde Pratteln:

Einwohnergemeinde Olsberg:

Stadt Rheinfelden: